

Lebensraum Östlicher Schurwald e.V.



Barbarossaweg 10

73099 Adelberg

Lebensraum Östlicher Schurwald e.V.
Barbarossaweg 10 · 73099 Adelberg

Landratsamt Göppingen
Umweltschutzamt
Lorcher Str. 6
73033 Göppingen

Tel. 07166 / 913498

E-Mail: Lebensraum-Oestlicher-Schurwald@web.de

Datum: 12. Dezember 2024

Unsere Zeichen: TH

Stellungnahme zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen am Standort GP-03 Schorndorf-Oberberken / Wangen vom 17.07.2024

Sehr geehrter Herr Hoyler,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen oben bezeichneten Genehmigungsantrag erheben wir folgende Einwendungen:

01. Sachverhalt

Energiedienstleistungen Remstal GmbH hat im Auftrag der Stadtwerke Fellbach und Schorndorf am 17.07.2024 beim Landratsamt Göppingen einen **Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für Errichtung und Betrieb von **vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V172** am Standort **GP-03 Oberberken / Wangen** (ehemaliges Bundeswehrdepot) eingereicht.

Die Windkraftanlagen des Typs **Vestas V172** haben eine Nennleistung von 7,2 MW, eine Nabenhöhe von 175 m, einen Rotordurchmesser von 172 m und eine Gesamthöhe von 261 m. Die Rotorfläche beträgt 23.200 m².

Der geplante Standort befindet sich an der Wangener Straße L1225 zwischen Schorndorf-Unterberken und Wangen auf dem Gelände eines ehemaligen Bundeswehrdepots (Gebiet Weiter Wald).

Der Regionalverband Stuttgart hat am 25.10.2023 die Offenlegung des Regionalplanentwurfs Windkraft beschlossen. Hierin wird der Standort als Windkraft-Vorranggebiet GP-03 Wangen geführt. Der Regionalplan ist noch nicht rechtskräftig.

Das Genehmigungsverfahren ist nicht öffentlich.

02. Historie

Derselbe Vorhabensträger hat für den Standort GP-03 Wangen bereits im Jahr **2015** einen **Genehmigungsantrag** für vier Windkraftanlagen des Typs **Enercon E-115** beim Landratsamt Rems-Murr eingereicht. Diese Anlagen hatten eine Nennleistung von 3,0 MW, eine Nabenhöhe von 149 m, einen Rotordurchmesser von 115 m und eine Gesamthöhe von 207 m. Die Rotorfläche beläuft sich auf 10.400 m².

Dieser Antrag wurde im Jahr **2019 zurückgezogen**, da das Vorhaben nicht mit den Vorschriften des deutschen und europäischen Artenschutzrechts vereinbar war. Es war von einem **signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan und Wespenbussard auszugehen**.

03. Teil-Regionalplan Windkraft / Landesrahmenplan / EU-Biodiversitätsstrategie 2030

Der Regionalverband Stuttgart hat am **25.10.2023** die **Offenlegung des Regionalplanentwurfs Windkraft** beschlossen. Hierin wird der Standort als **Windkraft-Vorranggebiet GP-03 Wangen** geführt.

Die erste Anhörung ist abgeschlossen; hierzu gab es **6.500 Stellungnahmen**, wovon **2.300 die potenziellen Windkraftstandorte auf dem Schurwald** betreffen. Die Auswertung hierzu steht jedoch noch aus. Für April 2025 wurde eine zweite Anhörungsrounde angekündigt. Der Regionalplan hat somit **noch lange keine Rechtskraft erreicht**.

Einem Satzungsbeschluss stehen aus unserer Sicht noch **mehrere Hindernisse entgegen**.

Das Land Baden-Württemberg muss 1,8% seiner Fläche der Windkraftindustrie zur Verfügung stellen. Dies führt zweifellos zu einer wesentlichen Veränderung der Landschaft. Nach **§ 9 Abs. 4 BNatSchG** ist die **Landschaftsplanung** (auf allen Planungsebenen) **fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum vorgesehen** oder zu erwarten sind. Erst nach der Fortschreibung der Landschaftspläne können Eingriffe beurteilt werden. **Vor der Rechtskraft des Regionalplanes muss demnach erst eine Fortschreibung des Landesentwicklungsplans erfolgen**.

Die **EU-Biodiversitätsstrategie 2030** sieht vor, **dass jedes Land 30% seiner Fläche unter strengen Schutz stellen soll**, was auch ein **Verschlechterungsverbot** beinhaltet. Dem 30%-Ziel kann entsprochen werden, wenn hierfür sämtliche vorhandenen Schutzgebiete herangezogen werden (Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages und Bundesamt für Naturschutz). In der Region Stuttgart wären das alle Regionalen Grünzüge, Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke. Der potenzielle Windkraft-Standort GP-03 Wangen **beeinträchtigt** den Regionalen Grünzug G33 und G48, das Landschaftsschutzgebiet 1.17.043 Nassachtal und das FFH-Gebiet / NATURA2000-Gebiet 7222341 Schurwald **erheblich**. Für diese Gebiete gilt ein allgemeines Verschlechterungsverbot das sich nicht nur auf den engeren Schutzzweck bezieht.

Die Anforderungen der Biodiversitätsstrategie stehen in offensichtlichem Konflikt mit den Ausbauzielen für die Windkraft. Diese Konflikte können am besten im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes gelöst werden. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraft kann solange nicht erfolgen.

Die **Fortschreibung der Landesrahmenplanung** ist nach § 9 BNatSchG **zwingend vorgeschrieben**. Die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie sollten in einer integrierten Gesamtkonzeption der Landesplanung berücksichtigt werden. **Zuvor kann der Teil-Regionalplan Windkraft keine Rechtskraft erlangen und die Genehmigung von Windkraftprojekten an solch sensiblen Orten wie GP-03 Wangen ist ausgeschlossen**.

Auch kann heute nicht mehr auf den „Qualifizierten Zwischenbeschluss“ der Regionalversammlung vom 30.09.2015 Bezug genommen und daraus ein „Planungswille“ abgeleitet werden. Der Regionalverband hat ein neues Planungsverfahren begonnen und die vorliegende Entwurfsplanung ist noch viel zu wagen um hieraus hinreichend konkretisierte Ziele ableiten zu können (2. Anhörungsphase ist angekündigt).

Es kann derzeit auf keinen Fall davon ausgegangen werden, dass GP-03 Wangen (mit dem derzeitigen Layout) als Windkraftstandort noch im Satzungsbeschluss enthalten sein wird.

Im **Genehmigungsverfahren** ist dieses Windkraftprojekt deshalb als **Standort außerhalb eines Vorranggebietes für Windkraft** zu behandeln. Die LUBW hat im **BW-Energieatlas 2019** die konkreten Standortflächen auch **nicht als Potenzialflächen für Windkraft ausgewiesen**.

04. Regionaler Grünzug

Der Standort **GP-03 Wangen** liegt in den **Regionalen Grünzügen G33 und G48**. Regionale Grünzüge dürfen **keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt** werden (Plansatz 3.1.1(Z)). Die Errichtung von Windkraftanlagen ist hier **verboden**.

Als **regionale Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion** werden im Regionalplan für die beiden Grünzüge hoher Waldanteil und Waldfunktionen, Klima, Naherholung, wohnungsnahe Erholung, Biotope und Biotopverbund, Grundwasserneubildung und Wasserhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs sowie Freiraumverbindung zum nördlichen und südlichen Filstal genannt.

GP-03 Wangen liegt zudem in einem **Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen** (Plansatz 3.2.3 (G)), **Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen** (Plansatz 3.3.6 (G)) und **Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege** (Plansatz 3.2.1 (G)).

Der Standort GP-03 Wangen ist wegen seiner unzureichenden Windhöufigkeit ungeeignet. Darüber hinaus würden durch Bau und Betrieb von vier Windkraftanlagen die oben beschriebenen **Grundzüge und Funktionen der Planung verletzt** und das **Planungskonzept in beachtlicher Weise beeinträchtigt**. **Die Ziele der Raumordnung stehen dem Projekt ganz offensichtlich entgegen.**

Mit Bescheid vom 22.05.2017 hat das Regierungspräsidium Stuttgart für das Vorgänger-Projekt die Zielabweichung vom Regionalplan für die Region Stuttgart zugelassen (Plansatz 3.1.1(Z) - Regionale Grünzüge). Diese Befreiung kann jedoch nicht auf das aktuelle Projekt übertragen werden, vielmehr ist die **Zulassung einer Zielabweichung erneut zu prüfen**.

Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich schon aus der **unterschiedlichen Anlagenkonfiguration**. Während die Befreiung in 2017 für einen Anlagentyp **Enercon E-115** mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 115 m und einer Gesamthöhe von 207 m, sowie einer Rotorfläche von 10.400 m² erteilt wurde, handelt es sich bei dem aktuellen Standortkonzept um den Anlagentyp **Vestas V172** mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m, sowie einer Rotorfläche von 23.200 m². Die Anlagen sind heute deutlich größer (mehr als doppelte Rotorfläche) und ihre **Umweltauswirkungen deutlich** dramatischer.

Wie bereits oben beschrieben kann heute nicht mehr auf den „Qualifizierten Zwischenbeschluss“ der Regionalversammlung vom 30.09.2015 Bezug genommen und daraus ein „Planungswille“ abgeleitet werden.

Auch liegt derzeit **kein Härtefall** vor, der eine Zielabweichung rechtfertigen würde. Aktuell herrscht über größere Zeiträume ein Überangebot an Strom aus Erneuerbaren Energien, da der Ausbau der Netze, Backup-Kraftwerke und Speicher unzureichend sind.

Die Ziele der Freiraumsicherung / Freiraumnutzung des Regionalen Grünzugs stehen einer Genehmigung des Projektes entgegen. Auch die grenzwertige Windhöufigkeit des Standortes rechtfertigt kein öffentliches Interesse und damit sind auch die Voraussetzungen für die Zulassung einer Zielabweichung nicht gegeben.

05. Windhöufigkeit / Standorteignung

Der **BW-Windatlas 2019** weist für die genauen geographischen Koordinaten der vier Windkraftanlagen folgende Windhöufigkeit in 160 Meter über Grund (mittlere gekappte Windleistungsdichte / mittlere Jahreswindgeschwindigkeit) aus:

WKA 1	218,16 Watt / m ²	5,66 m / sec.
WKA 2	213,27 Watt / m ²	5,57 m / sec.
WKA 3	221,80 Watt / m ²	5,65 m / sec.
WKA 4	212,35 Watt / m ²	5,55 m / sec.

Die BW-Landesregierung gibt zur Beurteilung der Eignung eines Standortes für die Windkraftnutzung einen **Orientierungswert von 215 Watt / m²** vor. WKA2 und WKA 4 verfehlten diesen Orientierungswert. WKA1 und WKA 3 erreichen ihn nur **knapp**.

Das Fraunhofer IEE legt in einer Studie für den Bundesverband Windenergie (**BWE-Studie**): „Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022“ (11.05.2022) eine **Mindest-Windhöufigkeit** von 6,5 m / sec. in 150 Meter über Grund fest; dies entspricht einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von **310 Watt / m² in 160 Meter über Grund**.

https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/02-planung/20220920_BWE_Flaechenpotentiale_Windenergie_an_Land.pdf

Dieser Wert wird klar verfehlt; die Windkraftanlagen sind somit unwirtschaftlich!

Es ist zu berücksichtigen, dass der BW-Windatlas 2019 tendenziell zu optimistische Werte ausweist. Dies lässt sich am Windkraftstandort **WN-34 Goldboden** (Winterbach) deutlich zeigen.

2021 war ein durchschnittliches Windjahr; die Planwerte wurden jedoch um 29% verfehlt. An 180 Tagen herrschte Flaute (Auslastung < 10% der Nennleistung) und an 48 Tagen absolute Windstille. **Die Standortgüte beträgt am WN-34 Goldboden nur 45%; erforderlich sind 60%.**

https://pro-schurwald.com/wp-content/uploads/2022/02/fritz-vergleich_ertrag_prognose-2021-08-02-22.pdf

Der Vorhabensträger erwartet einen **Stromertrag von 15,0 GWh / a je Anlage**. An dieser Prognose bestehen erhebliche Zweifel. Auffällig ist, dass der Vorhabensträger keine Ergebnisse des durchgeföhrten Windgutachtens nennt, sondern sich nur auf den BW-Windatlas 2019 bezieht. Obwohl ausdrücklich festgestellt wurde, dass der BW-Windatlas 2019 nicht zur Erstellung von Ertragsprognosen geeignet ist, führt der Vorhabensträger solche Ertragsprognosen durch.

Die Windmessungen wurden bereits in den Jahren 2014 / 2015 mit einem LIDAR-System durchgeführt. Zum damaligen Zeitpunkt galt die LIDAR-Technik für komplexes Gelände, wie dem Schurwald, als nicht geeignet. In der Zwischenzeit gibt es deutliche technische Fortschritte. **10 Jahre alte LIDAR-Windmessungen können deshalb heute nicht mehr akzeptiert werden.**

Die fehlende Standorteignung bestätigt auch der **BW-Energieatlas 2019**. Die hier **relevante Teilfläche** des geplanten Vorranggebietes GP-03 Wangen (ehemaliges Bundeswehrdepot) ist dort **nicht als Potenzialfläche ausgewiesen**, weder als „geeignet“ noch „bedingt geeignet“. **Demnach hält auch die LUBW diesen Standort für nicht geeignet!**

<https://www.energieatlas-bw.de/wind/ermittelte-windpotenzialflaechen>

Es ist fraglich, ob diese Flächen im Satzungsbeschluss zum Regionalplan Windkraft überhaupt noch als Windkraft-Vorranggebiet enthalten sein werden. Kritisch ist auch die Anordnung der vier Anlagen zu sehen. Als Mindestabstand zwischen Windkraft-anlagen gilt als Regel der 5-fache Rotordurchmesser in der Hauptwindrichtung und der 3-fache Rotordurchmesser in der Nebenwindrichtung.

Die Hauptwindrichtung ist West-Süd-West, die Anlagen stehen auf einer Nord-West / Süd-Ost-Achse. Demnach sollte hier **zwischen den Anlagen ein Abstand vom 3-fachen Rotordurchmesser, also 516 m, eingehalten werden**. Der **tatsächliche Abstand** zwischen den Anlagen beträgt jedoch nur zwischen **392 bis 422 m** und damit **deutlich unter dem Mindestabstand**. Diese Planung entspricht somit nicht dem Stand der Technik. Hierdurch sind **ungünstigen Turbulenzintensitäten zu erwarten**, die zu **sektoriellen Betriebsbeschränkungen** (Abschaltungen) führen werden und zu Lasten des Stromertrages gehen.

Aufgrund der **ungenügenden Windhöufigkeit** muss festgestellt werden, dass der **Standort für die Windkraftnutzung ungeeignet ist und kein öffentliches Interesse an der Nutzung der Windkraft besteht!** Dies hat Auswirkungen auf die durchzuführenden **Schutzgüterabwägungen**, hier kann die Windkraft nicht als vorrangiger Belang eingebracht werden, sondern **dem Natur- und Landschaftsschutz ist Vorrang einzuräumen**.

Selbst ForstBW weist in seiner Vermarktungsinitiative darauf hin:

Die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind von der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht befreit. Auch hier müssen die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Gebiets- und Artenschutzes eingehalten werden. Das Landschaftsbild ist bei Standortentscheidungen ebenfalls zu berücksichtigen. Gleichzeitig muss in der Abwägung berücksichtigt werden, ob und inwieweit auf Grund der Windhöufigkeit, sowie der Standortverhältnisse für die Windenergienutzung besonders geeignete Bereiche betroffen sind.

Die von den **Windkraftanlagen** ausgehenden **Nachteile und Beeinträchtigungen**, sowie **negative Umweltauswirkungen**, stehen **in keinem Verhältnis zum erwarteten Stromertrag**. Die **Windkraftanlagen sind deshalb nicht genehmigungsfähig**.

06. Landschaftsbild / Erholungsfunktion

Der Genehmigungsantrag enthält keinerlei Visualisierungen. **Visualisierungen des Worst Case sind jedoch zwingend erforderlich**. Insbesondere sind die visuellen Auswirkungen auf das Kloster Adelberg darzustellen.

Die vorgelegte **Sichtbarkeitsanalyse** führt in die Irre. Sie vermittelt den Eindruck, dass die Windkraftanlagen weitgehend unsichtbar seien. Es wird dargestellt, dass eine weitgehende Sichtverschattung auf die Windkraftanlagen durch den Wald besteht. Dies ist jedoch nicht relevant. Entscheidend ist, dass die **Windkraftanlagen von allen Siedlungsflächen gut sichtbar sind**, hier halten sich die Menschen die meiste Zeit auf und hier erleben sie die Windkraftanlagen. Die Sicht von hier ist maßgeblich! Verstärkt wird der visuelle Effekt noch durch die Windkraftgebiete ES-02 Sümpflesberg (2 WKA) und WN-34 Goldboden (3 WKA).

Das **Landschaftsbild** wird durch die **technische Überformung der Landschaft** und die **Veränderung der Maßstäbe** erheblich beeinträchtigt. Die **Harmonie der Landschaft** und die **ländliche Prägung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft** werden durch die **dominant wirkenden technischen Bauwerke massiv gestört**. Es entsteht der Eindruck einer **Windindustriezone**. Der **natürliche Charakter der Landschaft leidet massiv**. Dass manche Menschen Windkraftanlagen als „Symbol des Fortschritts“ sehen mag sein. Diese wohnen aber wahrscheinlich nicht in deren Nachbarschaft.

Die Windkraftanlagen stehen in direkter Nachbarschaft zum **Landschaftsschutzgebiet 1.17.043 Nassachtal**. Die Windkraftanlagen 1, 2 und 3 stehen direkt an der Grenze, d.h. die Rotoren ragen in das Gebiet hinein. Die **Anlagen stehen somit nicht vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebietes**. Da die Anlagenstandorte auch **nicht in einem Vorranggebiet für Windkraft** liegen ist ihre **Errichtung an dieser Stelle unzulässig**. Der **Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes wird erheblich beeinträchtigt**.

Das **Kloster Adelberg** und der **Herrenbach-Stausee** sind **regionale Tourismusschwerpunkte**. Die Gemeinde Adelberg ist als „**staatlich anerkannter Erholungsort anerkannt**“. Die Schutzfunktion der

Naherholung und wohnungsnahe Erholung werden durch den Regionalen Grüngürtel ausdrücklich bestätigt. Die **Erholungsfunktion** dieses Raumes würde durch den Bau von vier Windkraftanlagen **massiv beeinträchtigt**.

Der **Abstand zu Unterberken** beträgt nur **1,2 km** und zu **Adelberg 1,6 km**. Beide Orte sind stark von visuellen Beeinträchtigungen betroffen, es kommt zu einer **stark bedrängenden Wirkung**. Auch aus Gründen des Gesundheitsschutzes fordern Fachleute einen **Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe zur Wohnbebauung**. Dieser ist hier weit unterschritten. Somit leidet die **Lebens- und Wohnqualität** der Menschen **erheblich**. Deshalb ist auch ein **erheblicher Verlust bei den Immobilienwerten** zu erwarten.

Das **RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung** hat dies in einer empirischen Studie belegt und den Wertverlust von Immobilien in Abhängigkeit ihrer Entfernung zu Windkraftanlagen ermittelt. (Local cost for global benefit: The case of wind turbines, Ruhr Economic Papers, No. 791, 2019).
https://www.econstor.eu/bitstream/10419/229439/1/rep_18_791-rev.pdf

Hieraus ergeben sich drei wesentliche Aussagen:

- bis zu einem Abstand von 9 km können Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf die Immobilienpreise haben
- der Wertverlust der Immobilien kann bis zu 23% betragen
- in einem Abstand von 1 km ergibt sich ein durchschnittlicher Wertverlust von 7,1%

Diese Immobilienwert-Verluste führen zu einer unzumutbaren sozialen und wirtschaftlichen Belastung der Eigentümer. Die **Alterssicherung vieler Menschen wird zerstört** und die **Eigenheimfinanzierung junger Familien gefährdet**. Gegenüber der produzierten Strommenge ist dies **unverhältnismäßig**.

Nach der **Landschaftsbildbewertung** der Landschaftsrahmenplanung Region Stuttgart liegen die vier Windkraftanlagen in einem Bereich mit mittlerer Landschaftsbildbewertung, offensichtlich bedingt durch das frühere Bundeswehrdepot. In direkter Nachbarschaft schließen sich jedoch **große Gebiete mit einer sehr hohen Landschaftsbildbewertung** an. Diese würden durch den Bau von vier Windkraftanlagen **massiv beeinträchtigt**.

§ 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) regelt, dass ein **Vorhaben im Außenbereich nur zulässig** ist, wenn insbesondere **öffentliche Belange nicht entgegenstehen**. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB: Bauvorhaben sind dann **nicht zulässig**, wenn das **Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet**.

Es steht außer Frage, dass **Windkraftanlagen die Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen** und das **Orts- und Landschaftsbild verunstalten**. Die **geringe Windhöufigkeit** des Standortes **rechtfertigt nicht die massive Beeinträchtigung von großen Gebieten** mit einer sehr hohen Landschaftsbildbewertung und die nachhaltige Störung der Erholungsfunktion einer hierfür anerkannten Gemeinde. Dies steht einer Genehmigung im Wege!

07. Artenschutz

Der Vorgängerantrag wurde im Jahr 2019 zurückgezogen, weil ein **signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan und Wespenbussard festgestellt** wurde. Die Verhältnisse vor Ort und die naturschutzfachliche Bewertung haben sich seither nicht geändert. Geändert haben sich jedoch die gesetzlichen Bestimmungen, der Natur- und Artenschutz wurde ausgehöhlt (u.a. Populationsschutz statt Individuenschutz).

Die Kartierung windkraftempfindlicher Vogelarten durch Dipl. Biologe Jonas Scheck vom August 2017 sowie die Raumnutzungsanalyse und eingeschränkte Revierkartierung windkraftempfindliche Vogelarten ebenfalls von Dipl. Biologe Jonas Scheck vom September 2018 fügen wir in der Anlage bei.

Innerhalb des **2.500-Meter-Radius** um die geplanten Anlagen wurden 2018 **sieben Revierzentren des Rotmilans** festgestellt; es handelt sich somit um ein **Dichtezentrum** (siehe 15.01.02 B Kartenanhang).

Die veränderte Gesetzeslage ändert nichts daran, dass die **Herbeiführung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für geschützte Tierarten** eine **erhebliche nachteilige Umweltauswirkung** darstellt. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen**. Die Durchführung einer Vorprüfung erübrigt sich, da die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ja schon bekannt sind.

(Bei der von HPC durchgeführten UVP-Vorprüfung wurde das benachbarte Windkraftprojekt ES-02 Sümpflesberg in Ebersbach-Büchenbronn nicht berücksichtigt. Dies ist jedoch zur Beurteilung der Summationswirkung auf die einzelnen Schutzgüter erforderlich.)

Die Beschränkung der Artenschutzzvorgaben auf die Sicherung der Population ist offensichtlich **nicht EU-rechtskonform**. Der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** hat am **04. März 2021** entschieden, dass es rechtlich unzulässig ist, die Tötung einzelner Tiere zu erlauben, auch wenn dadurch ihre Population nicht gefährdet wird. **Jedes Individuum zählt, nicht nur der Erhalt der Gesamtpopulation**. Die Entscheidung des EuGH ist für alle Eingriffsplanungen gültig, auch bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windkraftprojekte. Die **artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG gelten auch hier**.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann erst nach erbrachtem Nachweis über die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Die im Jahr 2024 durchgeführten natur- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen haben bei weitem nicht mehr den Umfang und die Qualität wie im Jahr 2018. **Ein Nachweis der Unbedenklichkeit kann damit nicht erbracht werden**.

Die Windkraftanlagen stehen in direkter Nachbarschaft zum **FFH-Gebiet 7222341 Schurwald**. Die WKA 2 und 3 stehen direkt an der Grenze, d.h. die Rotoren ragen in das Gebiet hinein. Es dürfte unstrittig sein, dass von den Windkraftanlagen erhebliche negative Umwelteinwirkungen ausgehen und der **Schutzzweck des FFH-Gebietes / NATURA2000-Gebietes** dadurch **erheblich beeinträchtigt** wird. Eine Scheuch- und Vergrämungswirkung durch Rotorbewegung, Lärm und Schattenschlag ist anzunehmen. Die Durchführung einer **FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zwingend erforderlich**. Ferner weisen wir auf das bestehende **allgemeine Verschlechterungsverbot** hin.

Das **Windkraftprojekt ist weiterhin nicht genehmigungsfähig** da das in der Vergangenheit **festgestellt signifikant erhöhte Tötungsrisiko für den Rotmilan und Wespenbussard nicht ausgeräumt** werden konnte. Ferner sind die **Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich**.

08. Wald

Der Windkraftstandort GP-03 Wangen liegt im Wald.

Der **Landesentwicklungsplan BW 2002** legt hierzu fest:

Plansatz 5.1.2.1 (Z)

In den **überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen** ist die **Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern**. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.

Der Schurwald ist zweifelsohne ein überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsraum und der Windkraftausbau beeinträchtigt die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in erheblichem Maße.

Plansatz 5.3.5 (Z)

Eingriffe in den Bestand des Walds in **Verdichtungsräumen** und in **Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen** sind auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Wie bereits oben erwähnt hat dieses Gebiet folgende **besondere Schutzfunktionen: Forstwirtschaft und Waldfunktionen** (Plansatz 3.2.3 (G)), **Wasservorkommen** (Plansatz 3.3.6 (G)) und **Naturschutz und Landschaftspflege** (Plansatz 3.2.1 (G)).

Das Gebiet hat u.a. eine **regional bedeutsame Schutzfunktion für Naherholung und wohnungsnahe Erholung**.

Somit stehen auch die **Ziele der Freiraumsicherung / Freiraumnutzung des Landesentwicklungsplans einer Genehmigung des Projektes entgegen**. Diese Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe sind leicht zu vermeiden da GP-03 Wangen aufgrund der **grenzwertigen Windhöufigkeit keinen nennenswerten Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten** und somit **auf die Windkraftanlagen hier verzichtet werden kann**.

Laut **Bundesumweltministerium** sollen **Wälder als Windkraft-Standorte nur** in Betracht kommen, wenn es sich um **Schadflächen oder Nadel-Monokulturen** handelt, nicht aber um Laubmischwälder, die hohe Klimaschutzfunktionen wahrnehmen sollen. Bei den Standorten auf dem Schurwald handelt es sich ausschließlich um Laubmischwald.

Wir verweisen hierzu auf zwei Positionspapiere:

NABU: Naturverträglicher Ausbau der Windenergie (01.04.2023)

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/231108-nabu-windenergie-positionspapier.pdf>

Der NABU fordert u.a. keine Windkraftgebiete in Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) inkl. Pufferzone, Landschaftsschutzgebieten, Gebieten mit einem relevanten Vorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten, Wälder mit natürlicher Waldentwicklung, Waldentwicklungsflächen und Wald-Wildnisgebieten.

Naturschutzinitiative: Keine Windenergie im Wald (2024)

<https://naturschutz-initiative.de/images/PDF2024/2024KeineWindenergielWald.pdf>

Auch die Naturschutzinitiative hat eine klare Position: Eine weitere Zerstörung unserer verbliebenen Naturräume durch gigantische Industrieanlagen ist keine Option für eine lebenswerte Zukunft!

09. Schallimmission

Die vom TÜV-NORD erstellte Schallimmissionsprognose vom 15.05.2024 wurde auf Basis der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) nach DIN ISO9613-2/4/ durchgeführt. Hierbei wurde das Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen angewendet.

Die TA-Lärm ist in der Version von 1998 bis heute gültig. Die Charakteristik der Lärmausbreitung von höher liegenden Schallquellen (wie bei Windkraftanlagen) wurde hierbei noch nicht berücksichtigt. Um diesen Mangel zu beheben wurde 2017 das Interimsverfahren eingeführt.

In der Zwischenzeit haben sich jedoch Nennleistung, Nabenhöhe und Gesamthöhe und Rotorfläche von Windkraftanlagen deutlich erhöht. Der Vergleich der beiden Genehmigungsanträge von 2015 mit der Enercon E-115 und 2024 mit der Vestas V172 veranschaulichen dies deutlich. Somit entspricht das GP-03 Wangen - Stellungnahme LÖS 12-12-24.docx Seite 8 von 11

Interimsverfahren heute nicht mehr dem Stand der Technik. Die so berechneten Schallimmissionen sind nicht belastbar und vertrauenswürdig.

An **Vorbelastungen** wurden nur die beiden Windkraftanlagen am Standort ES-02 Sümpflesberg (Ebersbach-Büchenbronn) berücksichtigt. Zwei Biogasanlagen wurden nicht in die Berechnung einbezogen. Auch innerörtliche Lärmquellen, wie z.B. Wärmepumpen, wurden nicht berücksichtigt. Somit sind die **Vorbelastungen offensichtlich nur unvollständig in die Berechnungen eingegangen**.

Die **Bodendämpfung** wurde mit -3 dB konstant gesetzt. Aufgrund der Höhe der Emissionsquelle (Nabenhöhe 175 m) erscheint dieser Wert zu hoch, ferner berücksichtigt er nicht, dass auf der **Wasseroberfläche des Herrenbach-Stausee keine Schalldämpfung** erfolgt. **Reflektionen** wurden ebenfalls **nicht berücksichtigt**.

Trotz dieser Mängel kommt die **Schallimmissionsprognose** des TÜV-NORD zu folgendem **Ergebnis**:

Nächtliche Immissionsrichtwert an 2 Immissionsorten erreicht:

IP-01 Enzianweg und IP-02 Trollblumenweg 9

Irrelevanzkriterium (nachts) an 12 Immissionsorten verletzt:

IP-03 Marderweg 2, IP-04 Herrenmühle 2, IP-06 Oberwälden-West, IP-07 Oberwälden-West Erweiterung, IP-11 Schorndorfer Str. 1, IP-12 Holzhausen Erweiterung Nord, IP-13 Adelberger Str. 32, IP 14 Sonnenrain 28, IP-15 Diegelsberg Ostrand, IP-20 Im Asperfeld 30, IP-21 Herrenbachstr. 33, IP-22 Friedwald Schurwald. **Für diese Orte sind die Vorbelastungen genau zu ermitteln.**

Aufgrund der Mängel der Schallimmissionsprognose ist nicht auszuschließen, dass es zu deutlich **höheren Lärmbelastungen** kommt als berechnet.

Hier verweisen wir auf das Windkraftprojekt **GP-14 Tegelberg in Donzdorf**, hier kommt es in Kuchen zu erheblichen Lärmbelästigungen, die zuvor in der Schallimmissionsprognose nicht erkennbar waren. Wir verweisen hierzu auf die Homepage der BI Windkraft Kuchen:
<https://www.bi-wind-kuchen.de/>

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde **Adelberg in der Hauptwindrichtung** zu den Windkraftanlagen liegt und hier eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Lärmbelästigungen besteht.

Bemerkenswert finden wir, dass die Schall-Vorbelastung durch die zwei Windkraftanlagen am ES-02 Sümpflesberg (Entfernung ca. 4 Km) bis zu 36 dB beträgt, die Zusatzbelastung des deutlich näher zu den Immissionspunkten liegenden Windkraftprojektes GP-03 Wangen (4 WKA) jedoch nur 30 dB. Hervorstechend ist hier IP 21 Herrenbachstr. 33.

Mit der vorgelegten Schallimmissionsprognose können Überschreitungen des Immissionsrichtwerts nicht ausgeschlossen werden.

10. Schattenwurf

Als Grundlage der vom TÜV-NORD erstellte Schattenwurfprognose vom 03.05.2024 wurden die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der LAI 1 herangezogen.

Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die **Immissionsrichtwerte an 6 Immissionspunkten in Adelberg überschritten** werden: IP-02 Rehweg 14, IP-03 Rehweg 4, IP-04 Marderweg 6, IP-05 Marderweg 14, IP-07 Kloster 10, IP-09 Kloster 21.

Zur Einhaltung der Grenzwerte sind voraussichtlich Abschaltungen der Windkraftanlagen erforderlich. Dies reduziert die Wirtschaftlichkeit der Anlagen weiter. Dieses Ergebnis zeigt aber auch welch **massive Beeinträchtigungen durch die Windkraftanlagen gerade in Adelberg zu erwarten sind**. Wer möchte schon im Schattenwurfbereich von Windkraftanlagen wohnen?

Wasserschutzgebiete

Die Windkraftanlagen 1, 2 und 3 liegen im Wasserschutzgebiet Nassachtal – Uhingen (WSG-Nr. 117024), Windkraftanlage 4 im Wasserschutzgebiet Oeachsee – Rechberghausen (WSG-Nr. 117039).

Es befinden sich erhebliche Mengen an Kühlmittel, Ölen und Schmierstoffe in der Gondel.

Ein schlüssiges Konzept für den Havariefall ist vorzulegen.

11. Zusammenfassung

- 01.** Bevor der Teil-Regionalplan Windkraft Rechtskraft erreichen kann, ist der **Landesentwicklungsplan fortzuschreiben** (§ 9 Abs. 4 BNatSchG).
- 02.** Die Anlagenstandorte sind als **Standort außerhalb eines Vorranggebietes für Windkraft** zu behandeln, da der Teilregionalplan Windkraft noch keine Rechtskraft erreicht hat und sich aus dem aktuellen Entwurfsstand noch keine hinreichend konkretisierten Ziele ableiten lassen.
- 03.** Die **Festlegungen für Regionale Grünzüge gelten** deshalb **volumfänglich**, sie dürfen **keiner weiteren Belastung**, insb. **durch Bebauung ausgesetzt werden**. Durch den Bau von vier Windkraftanlagen am GP-03 Wangen würden die **Grundzüge und Funktionen der Regionalen Grünzüge verletzt** und das **Planungskonzept in beachtlicher Weise beeinträchtigt**. Die Ziele der **Freiraumsicherung / Freiraumnutzung** des Regionalen Grünzugs stehen einer **Genehmigung entgegen**. Die Zulassung einer **Zielabweichung** ist **neu zu beantragen**.
- 04.** Der Standort **GP-03 Wangen** ist wegen **unzureichender Windhöufigkeit ungeeignet**. Es besteht hier **kein öffentliches Interesse an der Windkraftnutzung**. Im **BW-Energieatlas 2019** werden die Anlagenstandorte **nicht als Potenzialfläche ausgewiesen**. Offensichtlich hält auch die LUBW diesen Standort für nicht geeignet. Dem **Landschafts- und Naturschutz** ist **Vorrang einorzäumen**.
- 05.** Große angrenzende Flächen haben eine sehr hohe Landschaftsbildbewertung. Das **Landschaftsbild** und die **Erholungsfunktionen** würden durch den Bau von vier Windkraftanlagen **erheblich gestört**. Der **Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes** würde **erheblich beeinträchtigt**. Da **mehrere Anlagen teilweise im Landschaftsschutzgebiet** stehen und die Anlagenorte **nicht Teil eines Vorranggebietes** sind, ist die **Genehmigung unzulässig**.
- 06.** **Kloster Adelberg** und der **Herrenbach-Stausee** sind **regionale Tourismusschwerpunkte**. Die **Erholungsfunktion** würde durch den Bau der vier Windkraftanlagen **erheblich gestört**.
- 07.** Durch den Bau der vier Windkraftanlagen würde die **Lebens- und Wohnqualität** in der Umgebung **deutlich sinken** und **damit auch die Immobilienwerte**.
- 08.** Bereits **2019** wurde ein **signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan und Wespenbussard festgestellt**. An dieser Situation hat sich zwischenzeitlich nichts geändert, ein Nachweis, dass sich hieran etwas geändert habe, wurde **nicht erbracht**. Die **Genehmigung** der Windkraftanlagen ist demnach **weiterhin unzulässig**.
- 09.** Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nachgewiesen sind ist die Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich**.

- 10.** Die Windkraftanlagen stehen in direkter Nachbarschaft zu einem **FFH-Gebiet / NATURA2000-Gebiet**. Die Flügel ragen in das Gebiet hinein. Der **Schutzzweck des FFH-Gebietes wird erheblich beeinträchtigt**. Die Durchführung einer **FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zwingend erforderlich**.
- 11.** Die **Ziele der Freiraumsicherung / Freiraumnutzung des Landesentwicklungsplans (PS 5.1.2.1 und PS 5.3.5) stehen einer Genehmigung des Projektes entgegen**.
- 12.** Das Interimsverfahren stellt nicht mehr den Stand der Technik zur **Schallimmissionsprognose** für Windkraftanlagen dar. An **zwei Immissionspunkten** werden die nächtlichen **Schallimmissions-Richtwerte erreicht**, an **12 Immissionspunkten** wird das **Irrrelevanzkriterium verletzt**. Mit der vorgelegten Schallimmissionsprognose **können Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden**.
- 13.** Die **Schattenwurfprognose** kommt zu dem Ergebnis, **dass an 6 Immissionspunkten in Adelberg die Immissionsrichtwerte überschritten** werden. Dies verdeutlicht die massive Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen in Adelberg.

Aufgrund der **ungenügenden Windhöufigkeit** ist der **Standort** für die Windkraftnutzung **ungeeignet** und es besteht kein öffentliches Interesse an der Nutzung der Windkraft. In die Schutzgüterabwägungen kann die Windkraft deshalb nicht als vorrangiger Belang eingebracht werden, sondern dem **Natur- und Landschaftsschutz ist Vorrang einzuräumen**.

Das **Windkraftprojekt** der Energiedienstleistungen Remstal GmbH am Standort **GP-03 Wangen** ist **nicht genehmigungsfähig**.

Wir bitten Sie unsere Argumente und Hinweise im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Lebensraum Östlicher Schurwald e.V.



Thorsten Hirsch
1. Vorsitzender



Michael Zschoke
2. Vorsitzender

Anlagen:

Kartierung windkraftempfindlicher Vogelarten durch Dipl. Biologe Jonas Scheck vom August 2017
Raumnutzungsanalyse und eingeschränkte Revierkartierung windkraftempfindliche Vogelarten
ebenfalls von Dipl. Biologe Jonas Scheck vom September 2018